

Textliche Festsetzungen:

In dem Industriegebiet (GI) südlich und westlich der Dahlhauser Straße sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 9 Absatz 3 i.V.m. § 1 Absatz 5 Baunutzungsverordnung allgemein zulässig.

Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.